

muss es seinen Verpflichtungen aus Art. 187 Abs. 1 GZPO nachkommen.

Nino Kavshbaia

► 2 – 3/2020

Allgemeine und besondere Hindernisse bei der Ausübung des Rücktrittsrechts vom Kaufvertrag

Urteil der Zivilkammer des Obersten Gerichtshofs vom 08. Juni 2018 № AS-38-38-2018

Art. 327, 352, 405, 495, 128, 129, 130, 411 GZGB

1. Selbst eine ungefähre Bestimmung der durch ein Gutachten ermittelten Tatsache kann ausreichen, um die Vermutung der genannten Tatsache zu begründen. Dabei ist die Gesamtbetrachtung spezifischer Umstände in dem Fall zu berücksichtigen.

2. Die wesentliche Verbindung des Kaufgegenstandes mit der unternehmerischen Sphäre des Käufers ist ein entscheidender Grund für die Feststellung seines Handelns in kaufmännischer Eigenschaft.

3. Die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung des Kaufgegenstandes ergibt sich nicht nur aus der Kaufmannseigenschaft des Käufers, sondern auch aus den objektiven Eigenschaften des Gegenstandes.

4. Die für die Erfüllung der Haupt(Primär-)verpflichtung festgesetzte Verjährungsfrist erstreckt sich auch auf das Rücktrittsrecht vom Vertrag.

(Leitsatz des Verfassers)

I. Tatbestand des Falles

Zwischen dem Verkäufer und dem ersten Käufer wurde ein Kaufvertrag über ein Qualitätssaatgut mit einem Qualitätszertifikat abgeschlossen. Der erste Käufer kaufte eine mit dem Verkäufer vereinbarte Menge Mais und 2 Arten von Maiskörnern. Später wurden aufeinanderfolgende Kaufverträge mit drei verschiedenen Käufern abgeschlossen (der einzige Unterschied bestand in den Getreidearten und -men-

gen). Der Verkäufer verkaufte Maissaatgut als Teil eines Programms zur Förderung der Maisproduktion. Die Käufer erhielten den Kaufgegenstand und sicherten die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises mit Bankgarantien ab. Die Käufer kamen der Verpflichtung zur Zahlung der Kaufpreises mit der Begründung nicht nach, dass die Eigenschaften der erhaltenen Ware nicht mit den vereinbarten Eigenschaften übereinstimmten, daher zahlte der Garantiesteller den Garantiebetrug auf Anfrage an den Verkäufer. Im Gegenzug erstatteten die Käufer dem Garantiesteller den an den Verkäufer gezahlten Betrag im Regresswege.

Alle 4 Käufer reichten eine Klage beim Amtsgericht Tiflis ein und forderten 1. Rücktritt vom Kaufvertrag und Rückerstattung des gezahlten Betrages. 2. Schadenersatz wegen Einkommensausfalls.

Der Verkäufer hielt das Begehren der Kläger für unberechtigt und wies auf die folgenden Umstände hin:

1. Die Käufer durften nicht vom Vertrag zurücktreten, weil sie die schlechte Qualität des gelieferten Getreides nicht nachweisen konnten und der Ausfall der Ernte auf die Nichteinhaltung der Empfehlungen nach der Aussaat zurückzuführen war.

2. Die Käufer waren Kaufleute, und daher waren sie gesetzlich verpflichtet, das gekaufte Getreide unverzüglich zu untersuchen, was sie nicht getan hatten.

3. Selbst wenn das Recht zum Rücktritt vom Vertrag entsteht, war dieser verjährt und daher ist der Anspruch erloschen.

Das Amtsgericht Tiflis gab der Klage aller vier Kläger teilweise statt, nämlich :

1. Dem Antrag auf Rücktritt vom Vertrag wurde in allen Fällen stattgegeben.

2. Dem Antrag auf Schadenersatz wegen Einkommensausfalles wurde keiner der Kläger stattgegeben.

Gegen die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts wurde seitens des Verkäufers Berufung eingelegt, um gegen das stattgegebene Rücktrittsrecht vorzugehen. Die Entscheidung des Amtsgerichts Tiflis ist hinsichtlich der Schadenersatzforderung wegen der Einkommensausfälle rechtskräftig geworden.

Das Berufungsgericht von Tiflis hat die Entscheidung des Amtsgerichts Tiflis gebilligt, allerdings hat

der Verkäufer gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts die Revision beim Kassationsgericht eingelegt.

Der Oberste Gerichtshof Georgiens hob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf und hat die neue Entscheidung getroffen, mit der dem Antrag des Revisionsführers teilweise stattgegeben wurde. Insbesondere im Fall des ersten Käufers wurde dem Antrag auf Rücktritt vom Kaufvertrag für das Saatgut für PR35F38-Mais stattgegeben, jedoch wurde die gleiche Anforderung nicht für den Kaufvertrag über Maiskörner PR38R92 erfüllt. Ebenso wurde die Klage des dritten Käufers in Bezug auf den von ihm abgeschlossenen Vertrag stattgegeben, und was den zweiten und vierten Käufer betrifft - ihren Klagebegehren im Hinblick auf den Rücktritt wurde nicht stattgegeben.

II. Kritik an der richterlichen Argumentation

Art. 405 GZGB (im Folgenden als ZGB bezeichnet) definiert abschließend die Bedingungen für den Rücktritt vom Vertrag, dessen Ausübung zu dem in Art. 352 des ZGB vorgesehenen Ergebnis - Rückerstattung - führen muss. Das Hauptargument der Klägerinnen beruhte auf der Tatsache, dass der Verkäufer sie von Anfang an mit mangelhaftem Getreide beliefert hatte, was inhaltlich eine wesentliche Vertragspflichtverletzung darstellt und eine rechtliche, materielle Voraussetzung für den Rücktritt darstellt. Um die oben genannte Tatsache richtig beurteilen zu können, ist es notwendig, die folgenden Umstände zu erörtern und feststellen:

1. Welche Beschaffenheiten und Qualitäten die Maiskörner aufweisen sollten, also auf welche Merkmale haben sich die Parteien geeinigt? 2. Was genau sind die Eigenschaften und Qualitäten des an die Käufer gelieferten Maiskorns?

3. Gibt es eine wesentliche Diskrepanz zwischen der Qualität des vereinbarten und des gelieferten Maiskorns?

Die Gerichte aller drei Instanzen entschieden einstimmig über diese Fragen. Insbesondere ging es zunächst um die Bestimmungen des Kaufvertrags, die die wesentlichen Bestandteile für den Vertragsabschluss waren. Insbesondere haben die Parteien aus-

drücklich vereinbart, dass die Lieferung folgende Beschaffenheit aufweisen sollte - hohe Maiserträge, Haltbarkeit gegen Rissbildung, Dürre- und Krankheitsresistenz. Ebenfalls waren dem Kaufgegenstand die Qualitätszertifikate beigelegt, die die Fortpflanzungsfähigkeit des Saatguts bestätigten. Darüber hinaus bot der Beklagte öffentlich (in den Informationsbroschüren) den Interessenten den Kauf von Saatgutmaterial an und informierte sie über die oben genannten Eigenschaften. So wurde auf der Grundlage der oben genannten Umstände festgestellt, dass Saatgutmaterial mit den oben genannten Eigenschaften gemäß Art. 327 ZGB Gegenstand der Vereinbarung zwischen den Klägern und dem Beklagten war.

Um die Tatsache zu bestätigen, dass die gelieferten Produkte sich von den vereinbarten unterscheiden, wurde ein Sachverständigengutachten über die Probe eines bestimmten Saatguts von Mais vorgelegt (im Folgenden als "Gutachten" bezeichnet). Durch die Schlussfolgerung wurde festgestellt, dass die Energie und Rührfähigkeit des Saatguts den vereinbarten Anforderungen nicht entsprach. Ein Teil des unter Laborbedingungen vorgelegten Saatguts wurde in Erde gesät, die in Vegetationstöpfen vorbereitet worden war. In diesem Fall traten nur 8% der in den Boden gesäten Samen aus. In diesem Teil der tatsächlichen Umstände waren die Standpunkte der Gerichte geteilt, nämlich: Die Vorinstanzen stellten die schlechte Qualität des gelieferten Mais fest, ohne Berücksichtigung der zwei wesentlichen Umstände - 1. Welche Art von Maiskorn wurde untersucht? 2. gehörte das untersuchte Korn zu der Warenpartie, die den Käufern (Klägern) speziell im vorliegenden Streitfall zur Verfügung gestellt wurde oder nicht? In dieser Hinsicht ist die Argumentation des Kassationsgerichts richtig, was über die Vorinstanzen nicht gesagt werden kann. Insbesondere legt das Kassationsgericht den Inhalt des Art. 105 Abs. 1 GZPO richtig aus, wenn es heißt: "Kein Beweis hat die vorher festgelegte Kraft. Alle Beweise müssen in Verbindung mit anderen Beweisen, die in dem Fall vorgelegt werden, nach ihrer Zulässigkeit, ihrem Zweck, ihrer Rechtskraft und ihrem Inhalt beurteilt werden. Für die Bewertung von Beweismitteln ist es wichtig, wenn es sich um Gutachten, Prüfungsberichte oder spezielle Forschungsergebnisse handelt, genau darauf zu ach-

ten, welche Proben der befugten Person zur Prüfung vorgelegt wurden, ob die vorgelegten Proben ordnungsgemäß ausgewählt und entnommen wurden, ob sie in ausreichender Menge vorhanden sind usw. Zudem, welche Forschungsmethode verwendet wurde und so weiter.“

Angesichts der Tatsache, dass der Revisionsführer gemäß Art. 407 Abs.2 GZPO agiert hat und einen Einspruch gegen die Zuverlässigkeit der Schlussfolgerung in diesem Fall eingelegt hat, prüfte das Kassationsgericht die Schlussfolgerung hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit und Grundlage. Das Kassationsgericht befand, dass der Einspruch trotz seiner Zulässigkeit nicht ausreichend begründet und somit nicht überzeugend war. Insbesondere wurde der Einspruch gegen die Schlussfolgerung aus zwei Gründen eingelegt:

1. In einem der Schreiben des Sachverständigen wurde festgestellt, das Labor habe sich nicht an der Maisprobennahme beteiligt und es wurde nicht angegeben, ob die zum Verkauf eingereichte Maisprobe zum Produkt des Verkäufers gehört. Das Gericht wies dieses Argument zurück, weil die Gemeinsamkeit zwischen dem Maisgut, das im Rahmen des Ertragssteigerungsprogramms verkauft wurde, und dem untersuchten Material anhand anderer Beweismittel feststellbar war. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass das Labor das Maissaatgut von dem Verein der Opfer (NNLE - Maisproduktionsförderungsprogramm) übergeben wurde (es handelt sich um dasselbe Programm, in dessen Rahmen der Kauf mit allen Klägern getätigt wurde). Der Revisionsführer legte keine weiteren Beweise vor, die die Echtheit des Testmaterials und der im Labor untersuchten Probe widerlegen würden.

2. Der Revisionsführer bestritt auch die Bedingungen, unter denen das vom Labor geprüfte Saatgutmaterial gelagert worden waren, aber weder die Untersuchung des Sachverständigen noch andere im Fall vorgelegte Beweise konnten das Gegenteil bestätigen - nämlich, dass das Saatgutmaterial kurz nach seinem Verkauf für die Lagerung durch den Verkäufer ungeeignet wurde. Somit war auch in dieser Hinsicht der Einspruch des Revisionsführers nicht begründet.

In dieser Phase des Prozesses ist es möglich, die erste wichtige Schlussfolgerung zu ziehen, die auf

dem Verständnis des folgenden wesentlichen Faktors beruht: Insbesondere ist es angesichts des Beweisstandards in Zivilprozessen nicht zwingend oder notwendig, dass der Sachverständige die Existenz / Nichtexistenz einer bestimmten Tatsache feststellt. Der Zivilprozess zeichnet sich durch den niedrigsten, den sogenannten 51%-Standard der "gewichteten Beweise" (Überwiegen der Beweise) aus, der kein großes Überwiegen erfordert.⁷ Es reicht völlig aus, dass es der Partei gelingt, im Prozess auf der Grundlage des Wettbewerbsprinzips sogar einen leicht gewichteten Vorteil mittels eines Beweises zu schaffen. Unter diesen Umständen hat der Oberste Gerichtshof wie folgt gehandelt: Obwohl die dem Labor zur Verfügung gestellte Maisprobe nicht ausdrücklich aus der Partie stammte, die der Verkäufer dem Käufer zur Verfügung gestellt hatte, dehnte das Gericht die Schlussfolgerung der Untersuchung nicht auf den vorliegenden Fall aus. Denn:

1. Es wurde eine Untersuchung der Getreideart - Maiskorn PR35F38 -, die an den ersten und dritten Käufer geliefert worden war, durchgeführt. Die Untersuchung wurde jedoch nicht an denselben Klägern durchgeführt, sondern an anderen Arten von Maiskörnern, und die Schlussfolgerung der Untersuchung gegen diese Arten wurde vom Kassationsgericht im Gegensatz zu den unteren Instanzen ordnungsgemäß nicht ausgedehnt.

2. Bei den untersuchten Körnern handelte es sich auch um das Saatgut des vom Verkäufer im Rahmen des im Rahmen des oben genannten Projekts zur Steigerung des Maisertrags verkauften Mais. Infolgedessen wurde es festgestellt, dass im vorliegenden Fall trotz unwichtige Unterschiede zwischen den einzelnen Lieferungen von Maiskorn, die Getreidearten idnetisch gewesen sind und dass verschiedene Kaufverträge im Rahmen eines Projekts geschlossen waren, diese Maiskörner wurden vom Gericht ihrem der Art nach (gem. PR35F38) als minderwertig eingestuft.

In Anbetracht all dessen hat das Revisionsgericht in der Tat eine Vermutung eingeführt, deren Last dem Verkäufer auferlegt wurde, und der Verkäufer

⁷ M. Ugrehelidze, Otar Gamkrelidze, 80. Wissenschaftliche Jubiläumssammlung, 2016, 36 (auf Georgisch).

war in diesem Fall nicht in der Lage, diese Vermutung zu widerlegen. Wir können die Vermutung wie folgt charakterisieren: Selbst eine enge Annäherung an eine bestimmte Tatsache durch den Sachverständigen unter Berücksichtigung der Gesamtheit spezifischer Umstände des Falles kann ausreichen, um die Vermutung der genannten Tatsache zu begründen. Wir sind der Meinung, dass die Einschätzung des Revisionsgerichts in diesem speziellen Streitfall, die auf seinen internen Überzeugungen beruht, analysiert werden sollte.

Was das oben erwähnte restliches Saatgut betrifft (über dessen Qualität kein Gutachten vorhanden war), um seine schlechte Qualität zu bestätigen – lieferte der Kläger als Beweis nur Erklärungen, Zeugenaussagen und auch Material, das zu verschiedenen Zeiten über die Medien verbreitet wurde, mit der Behauptungen der unzufriedenen von einigen Käufer. Keiner dieser Beweise konnte tatsächlich bestätigen, dass nicht nur die verkaufte Warenpartie, sondern auch die oben genannten Arten von schlechter Qualität waren. Es ist anzumerken, dass der Beklagte versuchte, die Eignung und gute Qualität des gelieferten Maiskorns mit verschiedenen Beweisen zu belegen, nämlich: Aussage eines Zeugen, die vom rumänischen Ministerium ausgestellte Bescheinigung über die Kornqualität sowie die Verträge über die Hinterlegung und Lagerung von Mais zwischen Klägern und Dritten Parteien, mit denen der Verkäufer zu beweisen versuchte, dass die Kläger das von ihm bereitgestellte Saatgutmaterial geerntet und den Mais zur Lagerung an spezialisierte Personen geschickt hatten. In diesen Dokumenten wurde jedoch nicht angegeben, um welche Maisarten es sich handelte. Der Verkäufer war zwar nicht in der Lage, mit diesen Beweisen die Tauglichkeit der konkreten gelieferten Produkte zu beweisen, aber seine Replik gegen die forensischen Untersuchung und die kritische Bewertung dieser Beweise durch das Revisionsgericht führte zur Entscheidung zu seinen Gunsten.

Was den Inhalt der von der Beklagten im vorliegenden Streitfall vorgebrachten Einwände und ihre Begründetheit betrifft – so muss zunächst die Frage, ob die Kläger kaufmännische Subjekte waren, gestellt und entschieden werden. Bei der Anwendung des Art. 495 ZGB sind sich die Gerichte aller drei Instan-

zen einig und liefern 3 Argumente, um die Kaufmannseigenschaft des Käufers zu belegen:

1. Ist im Kaufvertrag festgelegt, dass die Käufer Kaufleute sind? Wir sind der Meinung, dass dieses Argument nicht überzeugend ist, da die Eigenschaft des Kaufmanns durch den Auszug aus dem Unternehmerregister bestimmt wird, dessen Richtigkeit nicht durch die Tatsache widerlegt wird, ob der Käufer in seinem Kaufvertrag als Unternehmer bezeichnet wird oder nicht. Dieser Umstand kann jedoch, unabhängig von seinem formalen Charakter, bei der Feststellung, ob der Käufer bei einem bestimmten Geschäft als Kaufmann oder als Verbraucher gehandelt hat, hilfreich sein.

2. Das Berufungsgericht gibt an, ob die am Vertragsverhältnis beteiligte Partei Kaufmann ist, was vermutlich folgendes impliziert – ob der Käufer im Unternehmensregister als Kaufmann registriert ist. Dieses Argument ist eindeutig akzeptabel, aber nicht ausreichend.

3. Bezieht sich der Kaufgegenstand auf die kaufmännische Tätigkeit des Käufers und unterscheidet sich dementsprechend seine Kompetenz und Erfahrung in diesem Bereich von anderen (nicht in diesem Bereich tätige) Personen? Dieses Argument ist das vernünftigste und überzeugendste. Wir sind der Meinung, dass bei der Lösung dieser Frage dem letztgenannten Argument die größte Bedeutung beigemessen werden sollte. Um einem Käufer eine sofortige Untersuchungspflicht nach Art. 495 des ZGB auferlegen zu können, reicht es jedoch nicht aus, den Status des Käufers (Kaufmann oder nicht) festzustellen. Es ist unbedingt erforderlich, dass der Kaufgegenstand selbst die Möglichkeit zur sofortigen Untersuchung bietet.⁸

In Anbetracht dessen stellte das Gericht fest, dass das Maissaatgut zu einer Kategorie von Gütern gehörte, deren Mangel erst dann ersichtlich werden kann, wenn daraus eine Pflanze (nicht) entsteht. Daher sei es unmöglich, es sofort zu untersuchen und Mängel nur durch eine visuelle Beobachtung zu entdecken. Selbst wenn wir die Käufer im vorliegenden

⁸ S. Chachava, Kommentar zu Art. 495 des georgischen Zivilgesetzbuches, 2-4, www.gccc.ge [02.03.2020] (auf Georgisch).

Streitfall als Kaufleute betrachten, sollte die Verpflichtung des Art. 495 ZGB daher auf sie nicht anwendbar sein, zumindest wegen der Eigenschaften des Kaufgegenstandes. In dieser Hinsicht ist den Entscheidungen der ordentlichen Gerichte zuzustimmen.

Ein weiterer Einwand des Beklagten gegen den Anspruch war die Verjährung. In diesem Zusammenhang ist zunächst bemerkenswert, dass das Berufungsgericht entschieden hat, dass der Einspruch bezüglich der Verjährung mit der Begründung abgelehnt wurde, dass nach Art. 128 Abs. 3 des ZGB die gesamte Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt. Gemäß Art. 130 ZGB beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs. Der Zeitpunkt, zu dem die Person von der Rechtsverletzung erfahren hat oder hätte erfahren müssen, gilt als Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs. Nach Ansicht des Berufungsgerichts beruhten die Ansprüche auf den Normen der ungerechtfertigten Bereicherung, so dass sie einer Verjährungsfrist von 10 Jahren unterlagen, und die Ansprüche entstanden, als der Verkäufer vom Bürgen eine Garantie verlangte, als die Verjährungsfrist nicht abgelaufen war. Dem Berufungsgericht sind eindeutig zwei schwerwiegende Rechtsfehler unterlaufen:

1. Der Erstattungsanspruch der Kläger beruhte nicht auf dem Kondiktionsrecht, sondern basierte auf dem aus dem Rücktritt resultierenden Restitutionsanspruch. Dies bedeutet, dass er nicht einer Verjährungsfrist von 10 Jahren unterlag, wie es bei einem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung der Fall wäre.

2. Der Anspruch entsteht ab dem Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis der Person über die Pflichtverletzung oder ab dem Zeitpunkt, zu dem die Person über die Pflichtverletzung Kenntnis erlangen konnte. Dementsprechend erfuhren die Kläger von der mangelhaften Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung erst zu dem Zeitpunkt, als sie feststellten, dass das gesäte Getreide nicht die erwartete Ernte bringen konnte. Offensichtlich hat dies nichts mit der Tatsache zu tun, wann der Verkäufer die Zahlung des Kaufpreises aus der Garantie verlangte. Dementsprechend hat das Berufungsgericht die Frage der Verjährung der Ansprüche falsch beurteilt und entschieden.

Was die Beurteilung und Lösung derselben Frage durch das Kassationsgericht betrifft - in diesem Fall wurde die Entstehung eines Anspruchs korrekterweise mit der Ausübung des Rücktritts begründet, obwohl wir die Argumentation des Revisionsgerichts nicht teilen können, wonach die allgemeine Verjährungsfrist auf Rücktrittsrecht nicht ausgedehnt werden kann. Insbesondere werden wir in den früheren Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs erblicken, dass immer dieselbe Position vertreten wurde, was auf einer einheitlichen Praxis in dieser Hinsicht hinweist, aber es ist klar, dass die Einheitlichkeit der Praxis kein Argument für ihre Richtigkeit sein kann. Unsere Position stützt sich insbesondere auf die folgenden Gründe:

1. Das georgische Recht enthält keine spezifische Norm, auf deren Grundlage die Verjährung für das Rücktrittsrecht nicht gelten würde. Zum Beispiel, wie dies im Fall der persönlichen immateriellen Rechte, der Forderungen der Anleger gilt.

2. Die Verjährung hat einen eigenen Zweck, aus dem sich ihre Existenz in der Gesetzgebung eines jeden Landes rechtfertigt. Sie hat 4 Hauptfunktionen, die wie folgt lauten: 1. Die Vereinfachung der tatsächlichen Umstände durch das Gericht und das Treffen begründeter Entscheidungen; 2. der Schutz der Stabilität der Geschäftsverkehrs 3. Förderung der Aktivität von Teilnehmern am stabilen Geschäftsverkehr 4. die Stärkung der gegenseitigen Kontrolle über die Erfüllung der Verpflichtung.⁹ Wenn wir also die Argumentation des Gerichts teilen, dass die allgemeine Verjährungsfrist auf das Rücktrittsrecht nicht ausgedehnt werden kann, wird das genannte Institut keines der oben genannten Ziele erreichen, da der Gläubiger die Rückerstattung ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung jederzeit Rückgewähr verlangen kann, auch nach 20, 30, 40 Jahren, was völlig ungerechtfertigt ist.

3. Art. 218 Abs.1 S.1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches erklärt den Rücktritt vom Vertrag wegen Nichterfüllung oder unsachgemäßer Erfüllung einer Verpflichtung ohne Wirkung, wenn das Recht auf Erfüllung der ursprünglichen oder zusätzlichen

⁹ N. Kvantaliani, Kommentar zu Art. 128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Georgien, 2017, 721 (auf Georgisch).

Verpflichtung älter ist und der Schuldner dies anzeigt. Die georgische herrschende Rechtsliteratur vertritt richtigerweise die Auffassung, dass das georgische Recht das oben genannte Prinzip nicht übernehmen darf, weil das ZGB keine ähnliche Norm enthält. Es ist aber auch unzulässig, dass eine Vertragspartei ein unbefristetes Rücktrittsrecht ausüben darf, sodass die analoge Anwendung der Verjährungsfristen das unbefristete Rücktrittsrecht ausschließen muss.¹⁰ Zwar ist die Position der Gerichte hinsichtlich der Tatsache zu beachten, dass der Rücktritt vom Vertrag ein Gestaltungsrecht und keine Anspruch darstellt, weshalb die Verjährungsfrist für sie direkt nicht gelten soll und das ist sicherlich auch richtig, aber auf Grund diesen seine Verjährbarkeit gänzlich auszuschließen wäre es trotzdem nicht richtig.

Im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits wurde der Position der Beklagten in Bezug auf die Verjährung nicht gefolgt, da das Gericht sie in Bezug auf das Rücktrittsrecht vom Vertrag fehlerhaft überhaupt nicht ausgedehnt hat. Wenn wir insbesondere die oben erwähnte Meinung teilen, die die georgische herrschende Rechtsliteratur vertritt, dann sollte in diesem bestimmten Streitfall die in Art. 129 Abs. 1 des ZGB vorgesehene Verjährungsfrist von 3 Jahren, die eigentlich im Falle eines vertraglichen Anspruchs in Bezug auf bewegliches Vermögen festgelegt ist, angewendet werden. Da die Entscheidung kein bestimmtes Datum nennt, an dem die Kläger die Klage gegen den Verkäufer eingereicht haben, ist es nicht möglich festzustellen, ob die Kläger die Verjährungsfrist eingehalten haben. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Gerichte die Verjährungsfrist auf die Ausübung des Rücktrittsrechts ausdehnen müssen, ähnlich wie bei der oben erwähnten Bestimmung des deutschen Rechts.

Das zweite Klagebegehren war Schadenersatz wegen Einkommensausfälle. Die Begründung des Gerichts erster Instanz, warum die Voraussetzung insofern nicht erfüllt wurde, basierte auf der Tatsache, dass in diesem Fall keine bestimmte Fläche für die Getreideaussaat feststellbar war. Damit die Kläger den Schaden wegen des Einkommensausfalls erleiden konnten, war es eine notwendige Voraussetzung,

dass sie zuerst das gekaufte Mais Korn aussäen sollten. Der vorliegende Streitfall stellt die Tatsache der Aussaat von Maiskörnern sowie deren Anzahl fest. Dieses Wissen reicht jedoch nicht aus, um zu bestimmen, welche Ernte die Kläger erhalten würden, denn um auch nur die ungefähr zu erwartenden Ernten bestimmen zu können, muss man wissen, wie viele Hektar Getreide (Umfang der Fläche) gesät wurden. Daher ist die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts in diesem Teil, der von Anfang an rechtskräftig ist, trotz des Fehlens einer klaren und überzeugenden Begründung im Hinblick auf das Ergebnis gerechtfertigt.

Giorgi Meladze

► 3 – 3/2020

Das Erlöschen der Verpflichtung des Bürgen im Fall der Novation

OGH, Urt. v. 1. Oktober 2014 № AS-704-667-2013

Art. 428 GZGB

1. Wenn im Rahmen des ursprünglichen Rechtsverhältnisses (Rahmenvertrags) ein Abschluss von mehreren Verträgen zwischen den Parteien mit konkreten Bedingungen vorgesehen war, aber danach ein einheitlicher Vertrag geschlossen wird, der das ganze Pflichtenprogramm und Voraussetzungen von früheren Einzelgeschäften in sich vereinnahmt hat, gilt dies als Novation.

2. Die Novation setzt voraus, dass die Bürgschaft für die ursprüngliche (ersetzte) Verpflichtung erlischt.

(Leitsatz des Verfassers)

I. Tatbestand

Zwischen den Parteien wurde ein Leasingvertrag abgeschlossen, in dem mehrmals eine Änderung des Leasingpreises vorgenommen wurde. Gemäß der im Rahmen desselben Verhältnisses unterzeichneten Verträge wurden dem Leasingnehmer zusätzlich verschiedene Gegenstände übergeben. In der Folge

¹⁰ G. Rusiashvili, Kommentar zu Art. 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Georgien, 2019, 322 (auf Georgisch).